

## Friedhofs-Gebührensatzung: Synopse der Änderungen 2021

Norm	Satzung 2017	Satzung 2021 Entwurf	Begründung
§ 1 (1) Grundsatz	Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.	Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen <b>und für damit im Zusammenhang stehende Leistungen</b> werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.	Rechtliche Klarstellung
§ 2 Rechte an Grabstätten	2.2 Kinder-Erdwahlgrabstätte (Verstorbene bis ca. 1 Monat) bis 0,60 m Sarglänge	Kinder-Erdwahlgrabstätte (Verstorbene bis <del>ca. 1 Monat</del> <b>zu einem Alter von ca. einem Jahr</b> ) bis <del>0,60</del> <b>0,80</b> m Sarglänge	Die Kindergräber werden zukünftig größer ausfallen. Dies ist notwendig, da auch bei dieser Grabart mit einem Verbaukasten gearbeitet werden muss, um die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Da die Gräber etwas größer sein werden, sind zukünftig Sarglängen bis 0,80 m und Bestattungen von Säuglingen bis zu einem Alter von ca. einem Jahr möglich.  Die Gebühr wird aus sozialen Gründen nicht an den größeren Flächenverbrauch angepasst. Sie wird lediglich um 7,5 % erhöht (vergleichbar mit den anderen Gebührenanpassungen).
§ 2 (2) Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten	2.5 Urnenwaldgrabstätte (Stadtfriedhof Seelhorst) für max. zwei Urnen (Ist der Erwerb von Nutzungsrechten an einem ganzen Baum erwünscht, sind	2.5 Urnenwaldgrabstätte (Stadtfriedhof Seelhorst) für max. zwei Urnen.  (Ist der Erwerb von Nutzungsrechten an einem ganzen Baum erwünscht, sind <del>vier</del> <b>alle an diesem Baum</b>	Redaktionelle Änderung, da es unterschiedliche Anzahl von Urnenwaldgrabstätten pro Baum gibt. Die Gebühr pro Grabstätte bleibt im Grunde unverändert. Sie wird lediglich wie alle anderen Gebühren prozentual angepasst.

Norm	Satzung 2017	Satzung 2021 Entwurf	Begründung
	vier Urnenwaldgrabstätten zu erwerben.)	<b>vorhandenen</b> Urnenwaldgrabstätten zu erwerben.)	
§ 5 Ausbettungen	Für die Ausbettung von Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben: (1) Ausbettung und Tieferlegung eines Sarges  1.1 Innerhalb der Ruhefrist 1.826,00 Euro 1.2 Nach Ablauf der Ruhefrist 1.216,00 Euro 1.3 Aus größerer Tiefe als 1,80 m wird ein Zuschlag von 50% der unter Ziffern 1.1 und 1.2 genannten Gebühren erhoben.	Für die Ausbettung von Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben: (1) Ausbettung und Tieferlegung eines Sarges  1.1 Innerhalb der Ruhefrist 1.826,00 Euro 1.2 Nach Ablauf der Ruhefrist 1.216,00 Euro 1.3 Aus größerer Tiefe als 1,80 m wird ein Zuschlag von 50% der unter Ziffern 1.1 und 1.2 genannten Gebühren erhoben. <b>1.4 aus einem Kindergrab (bis 0,80 m Sarglänge) innerhalb der Ruhefrist 255 €</b> <b>1.5 aus einem Kindergrab (bis 0,80 m Sarglänge) nach Ablauf der Ruhefrist 170 €</b>	Rechtliche Klarstellung
§ 7 (1) Verwaltungsgebühren	Bewilligung für die Zulassung Gewerbetreibender Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer schriftlichen Bewilligung gemäß § 7 Abs. 3 der Friedhofssatzung	<b>Bewilligung-Zustimmung</b> für die Zulassung Gewerbetreibender  Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer schriftlichen <b>Bewilligung Zustimmung</b> gemäß § 7 Abs. 3 der Friedhofssatzung	Rechtliche Klarstellung
§ 7 (3) Grabmalgenehmigung	Gebühr für Verwaltungs- und Kontrollaufwand	Gebühr für Verwaltungs- und Kontrollaufwand; <b>Gebühr für das Legen eines Gedenksteins in der Kindergedenkstätte Stöcken für 10 Jahre (inkl. des Gedenksteins)</b>	Rechtliche Klarstellung und Anpassung an die Praxis.

Norm	Satzung 2017	Satzung 2021 Entwurf	Begründung
<p>§ 8 Gebührensschuldner</p>	<p>Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. für die gebührenpflichtige Leistungen erbracht werden. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p><del>Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. für die gebührenpflichtige Leistungen erbracht werden. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</del></p> <p><b>1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. wer den Auftrag zu einer gebührenpflichtigen Leistung erteilt hat,</li> <li>b. wer die Friedhofseinrichtungen benutzt,</li> <li>c. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,</li> <li>d. wer öffentlich-rechtlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen.</li> </ul> <p><b>2) Mehrere Gebührensschuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.</b></p>	<p>Rechtliche Klarstellung für das Eintreten in die Gebührenschuld und Anpassung an die Regelungen des BestattG (§ 13 Absatz 5).</p>
<p>§ 9 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren</p>		<p>Absatz 3 (neu): <b>Bei der Anmeldung eines Sterbefalls oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.</b></p>	<p>Ein solcher Passus ermöglicht es der Friedhofsverwaltung in begründeten Einzelfällen eine Vorauszahlung zu verlangen. Dies ist z.B. hilfreich, wenn bereits in der Vergangenheit Zahlungsschwierigkeiten bestanden oder andere Hinweise vorliegen, dass ggf. die Gebühren nicht entrichtet werden können.</p>

Norm	Satzung 2017	Satzung 2021 Entwurf	Begründung
§ 12 Schlussbestimmung	Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung wird die bisherige Gebührensatzung außer Kraft gesetzt.	Die Gebührensatzung tritt am <del>Tag nach ihrer Verkündung</del> <b>1.xx.2021</b> in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung wird die bisherige Gebührensatzung außer Kraft gesetzt.	Die Gebührensatzung kann erst in Kraft treten, wenn die Änderungen in der Friedhofssoftware eingearbeitet sind, damit diese zu dem dann festgelegten Stichtag angewendet werden können. Die Satzung wird fristgerecht vor dem Stichtag öffentlich bekannt gegeben. Dann wird das Datum ergänzt, zu dem die Satzung in Kraft tritt.